

Schreibungen

Stadt/Hessen (110 Betten) ist

Assistenzarzte

innen und mittleren Chirurgie bewanderten Kenntnisse in der inneren Medizin. Besolstellungsmöglichkeit nach TO. A. II. Eintragsprobe. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und dem Nachweis der Mitgliedschaft im Kreisverband Offene Kreisausschuß des Landkreises Offenbach 124 — Personalamt — einzureichen. Besondere Förderung.

Der Kreisausschuß
des Landkreises Offenbach

2139

Verordnung

zum Schutze von Fluß- und Bachläufen und der angrenzenden Uferlandschaftsteile in verschiedenen Gemarkungen des Landkreises Fulda

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten in Kassel folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Kreisausschuß Fulda — als untere Naturschutzbehörde — mit grüner Farbe eingetragenen und in einem besonderen Verzeichnis unter Nr. 12 bis 16 aufgeführten Fluß- und Bachläufe und deren Uferbewachsung mit Büschen und Bäumen werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

Es handelt sich um nachstehende Flüsse und Bäche, die in ihrem Lauf innerhalb des Kreises Fulda folgende Gemarkungen berühren:

L 12. Der Fuldalauf von der Quelle bis zur Kreisgrenze.

Gemarkungen: Obernhäusen, Sandberg, Gersfeld, Altenfeld, Hettenhausen, Schmalnau, Ried, Lütter, Rönshäusen, Welkers, Eichenzell, Johannesberg, Bronnzell, Ziegel, Kohlhaus, Fulda, Gläserzell, Kämmerzell und Lüdermünd.

L 13. Der Ulsterlauf von der Quelle bis zur Kreisgrenze.

Gemarkungen: Wüstensachsen, Melperters, Seiferts, Thaiden, Batten, Hilders, Lahrbach, Wendershausen, Tann, Günthers und Neuswärts.

L 14. Der Lauf der Haune mit dem Nebenfluß Bieber.

Gemarkungen: Dietershausen, Kohlgrund, Dirlos, Wissels, Böckels, Rex, Margretenhaun, Wiesen, Melzdorf, Almendorf, Steinau, Steinhaus und Marbach.

Der Lauf der Bieber.

Gemarkungen: Danzwiesen, Kleinsassen, Schackau, Langenbieber, Niederbieber und Wiesen.

L 15. Der Lauf der Lüder, ebenfalls von der Quelle bis zur Einmündung in die Fulda bei Lüdermünd.

Gemarkungen: Blankenau, Hainzell (bisher: Schwarz), Kleinlüder, Uffhausen, Großelüder, Oberbimbach, Unterbimbach, Lütter und Lüdermünd.

L 16. Der Lauf des Lütterbaches von der Quelle bis zur Einmündung in die Fulda. Gemarkungen: Rodholz, Poppenhausen, Weyhers, Ebersberg, Lütter und Rönshäusen.

§ 2

(1) Es ist verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen und den Fortbestand der natürlichen Bewohner der fließenden Gewässer zu gefährden.

(2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze;
- b) der Bau von Drahtleitungen in mittelbarer Nähe der Fluß- und Bachläufe;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt an den Ufern oder in den Gewässern;
- d) die Umformung (Begradigung, Verlegung usw.) der natürlichen Fluß- und Bachläufe.

(3) Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung oder pflegerische Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
- c) die behördlichen wasserbaulichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden. Bei notwendig werden den behördlichen wasserbaulichen Maßnahmen, wie Fluß- oder Bachbettbegradigungen und dergl., ist die untere Naturschutzbehörde einzuschalten, damit die Belange des Naturschutzes ausreichend gewahrt werden können.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21

und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Fulda, 1. 7. 1956

Der Vorsitzende
des Kreisausschusses
— als untere Naturschutzbehörde —

2140

Einziehung eines Fußweges in Wetzlar

Der öffentliche Fußweg Gemarkung Niedergirmes, Flur 9, Parzelle 14/20, soweit er durch das Grundstück der Geschwister-Scholl-Schule verläuft, soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dieses Vorhaben mit der Aufforderung hiermit veröffentlicht, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Der Plan liegt bei der Liegenschaftsverwaltung d. Stadtbauamtes, Turmstraße 5, Zimmer 106, innerhalb dieser Frist zu jedermanns Einsicht offen.

Wetzlar, 2. 8. 1956

Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde
Dr. Schmidt

Gerichtsangelegenheiten

2141

Als Rechtsbeistand zugelassen

Herr Landesinspektor a. D. Ernst Liehr in Kohlhaus bei Fulda, Fuldastr. 4, ist von mir heute als Rechtsbeistand unter Beschränkung auf das Gebiet des Sozialrechts mit dem Geschäftssitz in Kohlhaus zugelassen worden.

Fulda, 13. 7. 1956

Der Landgerichtspräsident

Aufgebotssachen

2142

F 2/55: Der Landwirt und Maurer Adam Wenk in Mansbach, Kreis Hünfeld, vertreten durch Rechtsanwalt Schramm in Hünfeld, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Miteigentümer des im Grundbuch von Mansbach Band 19 Blatt 525 eingetragenen Grundstücks (Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 77, Hofraum im Dorf, 0,88 Ar groß) beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen Miteigentümer, die Eheleute Handelsmann Salomon Tannenbaum und Ida Tannenbaum geb. Rosenbach in Mansbach, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. November 1956, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.
Hünfeld, 31. 7. 1956
Amtsgericht

2143

F 8/56: Die Ehefrau des Arbeiters Christian Führ, Gertrud geb. Rothämel in Kirchhof, hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks, eingetragen im Grundbuch von Melsungen Band

Ausschnitt
aus der Fuldaer Zeitung
v. 26. 7. 1971 Nr. 163

Anpassungsverordnung

zu den Landschaftsschutz- und Naturdenkmalverordnungen
des Landkreises Fulda vom 14. Juli 1971

Auf Grund der §§ 3, 5, 12, 15 (1), 15, 16 (1), 19 und 21a des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 3. Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) und des Hess. Gesetzes zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das OWiG und das EGOWiG vom 5. 10. 1970 (GVBl. I S. 598) in Verbindung mit §§ 6 (1 u. 2), 7 (1 bis 4), 9, 13 (1 bis 3) und 17 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. 10. 1955 (RGBl. I S. 1275) i. d. F. der Ergänzungsverordnungen vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) und vom 6. 8. 1943 (RGBl. I S. 481) und des § 22 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. 3. 1968 (DVBl. I S. 65) in Verbindung mit § 1 des Hess. Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. 10. 1958 (GVBl. I S. 159) hat mit Ermächtigung bzw. Zustimmung des Regierungspräsidenten in Kassel — höhere Naturschutzbehörde — der Kreistag des Landkreises Fulda in seiner Sitzung am 14. Juli 1971 nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuß des Landkreises Fulda verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Verordnung zum Schutze von Fluß- und Bachläufen und der angrenzenden Uferlandschaftsteile in verschiedenen Gemarkungen des Landkreises Fulda vom 6. 2. 1956 (veröffentlicht im Staatsanzeiger S. 784) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 2

§ 6 der Verordnung zum Schutze der Landschaft in der Rhön (Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Hessische Rhön) vom 8. 10. 1967 (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung am 10. 11. 1967) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- (2) ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde Vorhaben im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung durchführt oder durchführen läßt.“

Artikel 3

§ 5 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz des Landschaftsteils „Steinkammer“ in der Gemarkung Rückers, Krs. Fulda, vom 21. 6. 1969 (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung am 28. 6. 1969) erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 21 a Abs. 3 und 4 des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.“

Artikel 4

§ 4 der Verordnung zur Sicherung und Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Fulda vom 3. 7. 1968 (veröffentlicht in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung am 18. 7. 1968) erhält folgende Fassung:

- (1) Wer vorsätzlich ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder seine geschützte Umgebung verändert, wird gemäß § 21 Reichsnaturschutzgesetz bestraft;
- (2) Wer fahrlässig ein Naturdenkmal entfernt, zerstört oder seine geschützte Umgebung verändert, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (1) des Reichsnaturschutzgesetzes;
- (3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer der im § 2 dieser Verordnung im einzelnen aufgeführten besonderen Schutzbestimmungen zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 21 a (3) des Reichsnaturschutzgesetzes.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung und in der Fuldaer Volkszeitung in Kraft.

Fulda, den 14. Juli 1971

Der Kreisausschuß des
Landkreises Fulda

als untere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Stieler, Landrat